

VERORDNUNG (EG) Nr. 160/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Januar 2003
über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1886/2002 der Kommission⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse erteilt werden. Von diesen Richtmengen ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.
- (2) Nach derzeitiger Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen bei Orangen.
- (3) Diese Überschreitung steht nicht im Widerspruch zu der Einhaltung der Beschränkungen, die in den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen fest-

gelegt wurden. Für die zwischen dem 16. November 2002 und dem 14. Januar 2003 nach dem Verfahren B beantragten Lizenzen sollte bei allen Erzeugnissen der Erstattungsrichtsatz gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 16. November 2002 und dem 14. Januar 2003 die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 genannten Ausfuhrerstattungen nach dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwendenden Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Lizenzen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.
⁽²⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.
⁽³⁾ ABl. L 286 vom 24.10.2002, S. 3.

ANHANG

Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 16. November 2002 und dem 14. Januar 2003 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind

Erzeugnis	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)	Erstattung (in EUR/t netto)
Tomaten/Paradeiser	100 %	20,0
Orangen	100 %	29,0
Zitronen	100 %	19,0
Äpfel	100 %	13,0